

Der Bundespräsident vor Gericht: Welches Verständnis hat das Bundesverfassungsgericht vom „höchsten Amt im Staate“?

Heinrich Pehle

1. Zwei aktuelle Urteile des Verfassungsgerichts

Am 10. Juni 2014 verkündete der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zwei Urteile in Organstreitverfahren, die sich direkt bzw. indirekt auf Amt und Person des Bundespräsidenten bezogen. Beide Verfahren wurden von der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) initiiert. Weil politische Parteien im Organstreit parteifähig sind, soweit sie ihren verfassungsrechtlichen Status aus Artikel 21 verteidigen wollen, mussten sich die Verfassungsrichter mit den Klagen auseinandersetzen – eine Chance, sie gar nicht erst zur Verhandlung anzunehmen, hatten sie nicht.

Im ersten dieser beiden Verfahren ging es um die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung.¹ Der NPD-Vorsitzende Udo Pastörs strebte an, die Wiederwahl von Bundespräsident Horst Köhler im Jahr 2009 und die Wahl seines Nachfolgers Christian Wulff im Jahr 2010 durch die 13. und 14. Bun-

desversammlung wegen angeblich gravierender Verfahrensfehler für ungültig erklären zu lassen. Dabei monierte er zum einen eine angeblich fehlerhafte Wahl der von 10 Landtagen in die Bundesversammlung entsandten Delegierten. Zudem, und dies ist der im hier diskutierten Zusammenhang wesentlich interessantere Aspekt, reklamierte der Antragsteller eine Verletzung seiner Rechte als Mitglied der Bundesversammlung, weil es über von ihm gestellte Anträge keine Aussprache gegeben habe. Obwohl das Grundgesetz in Artikel 54 bestimmt, dass der Bundespräsident von der Bundesversammlung „ohne Aussprache“ gewählt wird, postulierte der Antragsteller, ihm sei durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages als dem Sitzungsleiter der Bundesversammlung zu Unrecht versagt worden, einen Antrag mündlich zu begründen, mit dem er eine Vorstellungsrunde der zur Wahl stehenden Kandidaten hatte durchsetzen wollen.

Im zweiten Fall war der amtierende



Prof. Dr. Heinrich Pehle

Akademischer Direktor am Institut für Politische Wissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Bundespräsident Joachim Gauck der persönliche Antragsgegner der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands. Letztere hatte moniert, dass der Bundespräsident das Recht der Partei auf Chancengleichheit im Wettbewerb der politischen Parteien verletzt habe. Dies sei dadurch geschehen, dass er im Rahmen eines Auftritts vor Berliner Schülern im August 2013 Mitglieder und Unterstützer der NPD im Zusammenhang mit deren Protesten gegen ein Asylbewerberheim als „Spinner“ bezeichnet habe.²

Die Karlsruher Richter wiesen beide Klagen ab. Die Präsidentenwahlen der Jahre 2009 und 2010 durch die Bundesversammlung seien verfassungskonform verlaufen und Bundespräsident Gauck habe durch seine Äußerungen das Recht der NPD auf Chancengleichheit nicht verletzt. Der Tenor beider Entscheidungen überraschte nicht – schon die mündlichen Verhandlungen, die beiden Urteilen vorausgegangen waren, hatten deutlich gemacht, dass die Antragsteller kaum Chancen auf ein Urteil in ihrem Sinne haben würden. Wenn die Karlsruher Urteile vom 10. Juni 2014 hier dennoch einer Analyse unterzogen werden, dann geschieht dies also in erster Linie nicht, um ihren Ausgang zu würdigen, sondern weil die Begründung beider Urteile auf einer Interpretation der dem Bundespräsidenten durch das Grundgesetz eingeräumten Stellung fußt. Mit dieser Materie musste sich das Verfassungsgericht erstmals in seiner nunmehr 63jährigen Geschichte befassen. Die Würdigung, die das Verfassungsgericht dem Amt des Staatsoberhauptes angedeihen ließ, kritisch nachzuvollziehen, ist Aufgabe der folgenden Ausführungen.

2. Was sagt das Grundgesetz über den Bundespräsidenten?

Die Beratungen des Parlamentarischen Rates, der im September 1948 zusammentrat, um das am 23. Mai 1949 schließlich

in Kraft getretene Grundgesetz zu auszuarbeiten, waren durchgehend dominiert von einem einzigen Aspekt, nämlich der allgemein befürworteten Abkehr von der Kompetenzfülle des Weimarer Reichspräsidenten. Darüber wurde versäumt, klar herauszuarbeiten, worin denn nun die Aufgaben des künftigen Staatsoberhauptes genau bestehen sollten (vgl. Patzelt 2005: 295). Die Mütter und Väter des Grundgesetzes legten zwar fest, welche Aufgaben der Bundespräsident beispielsweise beim Zustandekommen der Bundesregierung und bei der Entscheidung über die Auflösung des Deutschen Bundestages erfüllen sollte, wenngleich sich auch hier Spielräume verfassungsgerechter Interpretation eröffnen, wie sich in den Jahren 1983 und 2005 zeigte (vgl. Pehle 2005). Bei der Frage, wie es um die Kompetenzen des Staatsoberhauptes bei der Ausfertigung von Gesetzen bestellt ist, blieb der Parlamentarische Rat noch mehr im Ungefähren und hinterließ Staatsrechtslehren und Politikwissenschaftlern die Aufgabe zu klären, wie es dabei um das formelle und materielle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bestellt ist, wann also der Bundespräsident das Recht haben soll, die Ausfertigung eines Gesetzes zu verweigern (vgl. dazu Pehle 2009). Vollends schweigsam wird das Grundgesetz indes, wenn es um das eigentliche, tägliche Geschäft des Bundespräsidenten geht. Tatsächlich findet man „weder in seinem V. Abschnitt noch an irgendeiner anderen Stelle nähere Ausführungen zu Funktion und Wesen des Amtes des Bundespräsidenten“ (Herzog 1986, Rdnr. 2). Kurzum: Die Karlsruher Richter sahen sich genötigt, einen „weißen Fleck auf der verfassungsrechtlichen Landkarte auszumalen“ (Janisch 2014).

3. „Urteil I“: Die „Kür“ des Bundespräsidenten

Andreas Voßkuhle, Präsident des Verfassungsgerichts und Vorsitzender des

Zweiten Senats, erklärte in seinen einführnden Worten zum Urteil über die Bundesversammlung, die Wahl des Bundespräsidenten sei „ein eigentümlicher, demokratisch veredelter Rückgriff auf das Erbe der konstitutionellen Monarchie, der vom Verfassungsgeber aber so gewollt war und der der Bundesrepublik letztlich gut getan hat.“ In eine ähnliche Richtung weist der Begriffsgebrauch im Urteil, in dem der an eine Königswahl erinnernde Begriff der „Kür“ des Staatsoberhauptes auf die Bundesversammlung bezogen wird (Rdnr. 117). Einen „Hauch von Monarchie“ vermeinte der Karlsruher Korrespondent der Süddeutschen Zeitung deshalb nach der Verkündung der hier in Rede stehenden Urteile zu verspürt zu haben (Janisch 2014), und dem Redakteur des SPIEGEL erging es offenbar ganz ähnlich: „Seit heute ein König“ betitelte er seinen Bericht (Hipp 2014).

Das verfassungsrechtliche Pathos, das Andreas Voßkuhle und sein Senat dem Amt des Bundespräsidenten angedeihen lassen, ist nicht selbstverständlich. Es wird im Urteil dadurch zu rechtfertigen versucht, dass die besondere „Würde“ des höchsten Staatsamtes wiederholt in den Mittelpunkt der Ausführungen gestellt wird. Mit dem Bundespräsidenten sollte, so sehen es die Karlsruher Richter unter Berufung auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates, ein „Repräsentant der Volkseinheit an der Spitze des Staates“ stehen (Rdnr. 93). Über die Befugnisse hinaus, die ihm vom Grundgesetz ausdrücklich zugewiesen worden seien, seien ihm „vor allem allgemeine Repräsentations- und Integrationsaufgaben“ zugedacht. „Autorität und Würde seines Amtes“ kämen darin zum Ausdruck, „dass es auf vor allem geistig-moralische Wirkung angelegt“ sei (Rdnr. 94). Deshalb habe die Bundesversammlung nicht nur zur Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen, sondern sie solle „zugleich in ihren Abläufen die besondere Würde des Amtes unterstreichen“ (Rdnr. 98). Daraus

folgert der Zweite Senat: „Bei der Wahl des Bundespräsidenten kommt es allein auf die Sichtbarkeit des Wahlaktes in seinen realen und symbolischen Dimensionen an; eine öffentliche Debatte ist gerade nicht vorgesehen“ (Rdnr. 103). Diese „Ausspracheverbot“ diene „dem Schutz der Würde des Wahlaktes, der dem parteipolitischen Streit enthoben sein“ solle: „Andernfalls“, so heißt es in dem Urteil weiter, „bestünde die Gefahr, dass die Bundesversammlung [...] zum Forum für eine politische Auseinandersetzung unter den Kandidaten oder jedenfalls für eine politische (Selbst-) Darstellung würde“ (Rdnr. 109). Nur so könne der Bundespräsident auf eine Weise ins Amt gesetzt werden, die der „diesem Amt zukommenden Würde“ entspreche (Rdnr. 115). Mit anderen Worten: Bei der „Kür“ des Bundespräsidenten müsse die „zeremonielle, symbolische Bedeutung des Wahlaktes bewahrt“ werden (Rdnr. 117).

4. „Urteil II“: Amtsverständnis und Amtsführung

Gleich zu Beginn der Begründung des Urteils über die vermeintliche Diffamierung der NPD und ihrer Anhänger durch Bundespräsident Joachim Gauck wird deutlich, dass die in den Ausführungen des Senats zur Wahl des Bundespräsidenten schon so nachdrücklich betonte und schon im ersten Leitsatz hervorgehobene „besondere Würde des Amtes“ nach Einschätzung der Verfassungsrichter nicht Selbstzweck sein soll, sondern vielmehr Grundlage für die ihm „insbesondere“ zugedachte Aufgabe, „im Sinne der Integration des Gemeinwesens zu wirken“ (Rdnr. 21). Durch sein „öffentliches Auftreten“ solle der Bundespräsident „die Einheit des Gemeinwesens sichtbar“ machen und „diese Einheit mittels der Autorität des Amtes“ fördern (Rdnr. 22). Dabei komme ihm ein „weiter Gestaltungsspielraum“ zu: „Wie der Bundespräsident seine Re-

präsentations- und Integrationsaufgaben mit Leben erfüllt, entscheidet der Amtsinhaber grundsätzlich selbst“, denn: „Der Bundespräsident kann [...] den mit dem Amt verbundenen Erwartungen nur gerecht werden, wenn er auf gesellschaftliche Entwicklungen und allgemeinpolitische Herausforderungen entsprechend seiner Einschätzung eingehen kann und dabei in der Wahl der Themen ebenso frei ist wie in der Entscheidung über die angemessene Kommunikationsform“ (Rdnr. 22).

Nach allem, was die Richterinnen und Richter zur Bedeutung des Präsidentenamtes ausgeführt haben, ist es nur konsequent, wenn sie betonen, dass den Äußerungen des Bundespräsidenten „kraft seiner Stellung besonderes Gewicht“ zukomme (Rdnr. 27). Eben dies macht die Konkretisierung der vom Zweiten Senat formulierten, abstrakten Grundsätze zu einem durchaus anspruchsvollen Geschäft. Dies gilt insbesondere angesichts der im Urteil hervorgehobenen „verfassungsrechtlichen Erwartungen an das Amt des Bundespräsidenten und der gefestigten Verfassungstradition seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“, denen es entspreche, „dass der Bundespräsident eine gewisse Distanz zu Zielen und Aktivitäten von politischen Parteien und Gruppen wahr“ (Rdnr. 23). Diese Überlegungen legen nahe, dass die Äußerungsbefugnisse auch des Bundespräsidenten trotz des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums Grenzen haben. Nach dem Befund des Verfassungsgerichts sind sie auf Grund der herausgehobenen Stellung des Präsidenten „gesondert zu bestimmen“ (Rdnr. 27).

Im konkreten Fall bedeutete dies, dass die Grenzen der präsidentiellen Äußerungsbefugnisse auf den Wettbewerb der politischen Parteien bezogen werden mussten. Die Verfassungsrichter hatten sich bereits im September 2013 anlässlich eines Eilantrags der NPD gegen den Bundespräsidenten zu diesem Sachverhalt äußern müssen. Der Senat

hatte dabei unmissverständlich festgestellt, dass das Recht der Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt werde, wenn Staatorgane, zu denen eben auch der Bundespräsident zähle, „parteiübergreifend zugunsten oder zu Lasten einer politischen Partei auf den Wahlkampf einwirken“ (Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 57/2013). Weil die Richter meinten, aufgrund einer Stellungnahme des Bundespräsidenten davon ausgehen zu dürfen, dass diesem die „Gefährdungslage“ bewusst sei und er dem bis zur Bundestagswahl Rechnung tragen werde, hatten sie allerdings ein Argument parat, den Eilantrag der NPD abzulehnen. Im Verfahren zur Hauptsache konnte damit natürlich nicht mehr argumentiert werden; gefragt waren nunmehr grundsätzliche Erwägungen.

Diese Grundsätze entwickelt das Gericht unter Berufung auf die von ihm in den beiden hier diskutierten Urteilen nachdrücklich betonte Repräsentations- und Integrationsfunktion des Bundespräsidenten. In Ausübung derselben obliege es ihm, „im Interesse der Wahrung und Förderung des Gemeinwesens das Wort zu ergreifen und die Öffentlichkeit durch seine Beiträge auf von ihm identifizierte Missstände und Fehlentwicklungen – insbesondere solche, die den Zusammenhalt der Bürger und das friedliche Zusammenleben aller Einwohner gefährden – aufmerksam zu machen sowie um Engagement zu deren Beseitigung zu werben“ (Rdnr. 28). Der Bundespräsident sei nicht als „politisch indifferenter Amtswalter“ konzipiert. Seine Äußerungen seien verfassungsrechtlich deshalb nicht zu beanstanden, „solange sie erkennbar einem Gemeinwohlziel verpflichtet und nicht auf die Ausgrenzung oder Begünstigung einer Partei um ihrer selbst willen angelegt sind“ (ebd.). Dabei sei der Bundespräsident nicht gehindert, „sein Anliegen auch in zugespitzter Wortwahl vorzubringen, wenn er dies für angezeigt hält [...]. Inwieweit er sich dabei am Leitbild eines ‚neutralen Bun-

despräsidenten' orientiert, unterliegt weder generell noch im Einzelfall der gerichtlichen Überprüfung". Es reiche aus, „negative Äußerungen des Bundespräsidenten über eine Partei daraufhin zu überprüfen, ob er mit ihnen unter evidenter Vernachlässigung seiner Integrationsfunktion und damit willkürlich Partei ergriffen hat“ (Rdnr. 30).

Nach diesem Maßstab seien die angegriffenen Äußerungen des Bundespräsidenten nicht zu beanstanden, denn er habe sich im Rahmen seiner Repräsentations- und Integrationsfunktion bewegt, als er sich gegen „geschichtsvergessene rechtsradikale und fremdenfeindliche Überzeugungen gewandt“ und dazu aufgerufen habe, „mit demokratischen Mitteln zu verhindern, dass sich diese Überzeugungen durchsetzen“ (Rdnr. 31). Einen „unpolitischen“ Amtsinhaber, so lässt sich die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts im zweiten der hier diskutierten Urteile zusammenfassen, hat der Parlamentarische Rat mit dem Bundespräsidenten nicht im Auge gehabt. Vielmehr darf und soll er zu „bürger-schaftlichem Engagement gegenüber politischen Ansichten, von denen seiner Auffassung nach Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen“ (Rdnr. 33), aufrufen. Allerdings kann dabei nicht unerwähnt bleiben, dass das Gericht immerhin andeutet, dass der amtierende Bundespräsident sich im konkreten Fall mit dem Begriff „Spinner“ einer zumindest nicht unproblematischen Wortwahl bedient hat. Indem es darauf hinweist, dass dieses Wort „isoliert betrachtet als diffamierend empfunden werden und auf eine unsachliche Ausgrenzung der so Bezeichneten hindeuten kann“ (ebd.), lässt es also zwar durchaus Zweifel erkennen, ob Joachim Gauck hier tatsächlich eine „angemessene Kommunikationsform“ gewählt hat. Es relativiert diese Zweifel aber selbst, indem es die „Spinner“ als „Sammelbegriff“ für unbelehrbare Rechtsextremisten entschuldigt und sich damit schützend vor den Bundespräsidenten stellt.

5. Wie realistisch ist das Bild, das die Verfassungsrichter vom Bundespräsidenten malen?

Die Gesamtlogik der Ausführungen, die das Verfassungsgericht in seinen beiden Urteilen vom Juni 2014 zum Amt des deutschen Staatsoberhauptes machte, gründet letztlich in seiner Interpretation der von der Bundesversammlung ausgehenden Symbolik. Sie kann nach Auffassung der Richterinnen und Richter nur gewahrt werden, wenn die Bundesversammlung nicht als Ort der politischen Auseinandersetzung zweckentfremdet werde (Rdnr. 115). Damit erhält das „Ausspracheverbot“, das sich an die Mitglieder der Bundesversammlung und die zur Wahl stehenden Kandidaten gleichermaßen richte, zentrale Bedeutung für die Argumentation, denn es schütze die Bundesversammlung vor der Gefahr, entgegen der Intention des Verfassungsgebers als Forum für parteipolitische Kontroversen missbraucht zu werden.

So richtig es ist, dass das Ausspracheverbot ursprünglich den Sinn hatte, „das Amt des Bundespräsidenten und die Person des künftigen Bundespräsidenten so weit wie irgend möglich aus der politischen Auseinandersetzung herauszuhalten“ (Herzog 1986, Rdnr. 40), so evident ist auch, dass dies „in einer Mediendemokratie mit den Mitteln des Art. 54 I Satz 1 nicht zu erreichen ist“ (ebd.). Mit seiner geradezu puristisch anmutenden Charakterisierung der Bundesversammlung fällt das Bundesverfassungsgericht hinter Erkenntnisse zurück, die bereits vor einem Vierteljahrhundert Eingang in das einschlägige Schrifttum gehalten haben, wie auch das folgende Zitat verdeutlicht: „In der Praxis erfolgt der Vorschlag [für die zur Wahl stehenden Kandidaten, H.P.] durch die politischen Parteien und nach ausführlicher öffentlicher Diskussion und Abwägung der vorauszuberechnenden Chancen [...].

Die Bestimmung des Art. 54 Abs. 1 Satz 1, daß die Wahl ohne Aussprache zu erfolgen hat, geht deshalb ins Leere. Person und Eignung der Bewerber sind meist lange vorher öffentlich erörtert worden, so daß die Wahl selbst nur der Vollzug entsprechend den politischen Mehrheitsverhältnissen feststehender Entscheidungen nach Fraktionen ist, die es nach den Vorstellungen der Väter des Grundgesetzes gerade nicht geben sollte“ (Jerkewitz 1989, Rdnr. 12).

In jüngerer Zeit hat sich auch die Politikwissenschaft näher mit der Wahl des Bundespräsidenten befasst. Dabei ist es mittlerweile Konsens, dass, wie schon Jürgen Hartmann und Udo Kempf (1989: 41) in ihrem Standardwerk über „Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien“ schrieben, das Amt des Bundespräsidenten „mit in den Kreis der bei Koalitionsgesprächen üblichen Personalentscheidungen einbezogen“ wird. Die Wahl des Bundespräsidenten wurde bereits mehrfach als „Richtungswahl“ für die jeweils anstehende Bundestagswahl interpretiert, als Signal also für die Fortsetzung einer bestehenden Regierungskoalition bzw. für künftig zu bildende Bündnisse (Pehle 2009: 5). Frank Decker und Eckhard Jesse (2013: 211) kommen angesichts der „informellen Präsidentschaftskampagnen, mit denen sich die weithin unbekanntenen Bewerber Schwan und Köhler seinerzeit der Öffentlichkeit empfohlen“ und dem „Wahlkampf in gemilderter Form“, den sich Joachim Gauck und Christian Wulff im Jahr 2010 lieferten, ebenfalls zu dem Schluss, dass die Formulierung des Artikels 54 „zunehmend wie ein Relikt“ erscheine.

Weitgehender Konsens besteht auch dahingehend, dass das zugegebenermaßen durchaus „parteiliche Bestellungsverfahren“ bisher weder das Amt noch dessen Inhaber hat beschädigen können. Die zeitweilige Krise, in die das Amt nach den Rücktritten der Bundespräsidenten Horst Köhler und Christian Wulff geriet, hatte ersichtlich andere Gründe. Insofern finden sich kaum

überzeugende Argumente für den Versuch der Karlsruher Richter, die Bundesversammlung zumindest in der Theorie weiterhin von parteipolitischen Auseinandersetzungen freizuhalten. Den eingangs bereits zitierten „weißen Fleck auf der verfassungspolitischen Landkarte“ völlig ohne parteipolitische Farben auszumalen, wie es das Bundesverfassungsgericht unternimmt, um die Bundesversammlung vor ihrer Instrumentalisierung durch die Funktionäre der NPD zu retten, vermag nicht zu überzeugen. „Karlsruhe“ hätte dem Amt einen größeren Gefallen getan, hätte es sich damit beschieden, das Ausspracheverbot mit rein pragmatischen Gründen zu rechtfertigen. Anstatt die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung gedanklich zu überhöhen, wäre es einen Versuch wert gewesen, das Amt mit der Parteiendemokratie zu versöhnen, denn auch in einem derartigen Szenario hätte dem Bundespräsidenten überzeugend die Rolle eines Warners vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zugewiesen werden können.

Anmerkungen

- 1 Das Urteil zur Bundesversammlung trägt die Aktenzeichen 2 BvE 2/09 und 2 BvE 2/10; es wird zitiert unter Angabe der Randnummern nach https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20140610_2bve000209.html.
- 2 Das Urteil zu den Äußerungen des Bundespräsidenten trägt das Aktenzeichen 2 BvE 4/13; es wird zitiert unter Angabe der Randnummern nach https://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20140610_2bve000413.html.

Literatur

- Decker, Frank/Jesse, Eckhard (2013): Mythos oder Realität? Die koalitionspolitische Signalfunktion von Bundespräsidentenwahlen, in: Dies. (Hrsg.): Die deutsche Koalitionsdemokratie vor der Bundestagswahl 2013. Parteiensystem und Regierungsbildung im internationalen Vergleich, S. 193-213.
- Hartmann, Jürgen/ Kempf, Udo (1989): Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien. Strukturen, Funktionen und Probleme des „höchsten Amtes“, Opladen.
- Herzog, Roman (1986): Artikel 54, in: Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Lieferung 25.
- Hipp, Dietmar (2014): Seit heute ein König, in: Spiegel Online, 10. Juni.
- Janisch, Wolfgang (2014): Ein Hauch von Monarchie, in: Süddeutsche Zeitung, 11. Juni, S. 2.
- Jerkewitz, Jürgen (1989): Artikel 54, in: Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Neuwied.
- Patzelt, Werner J. (2005): Der Bundespräsident, in: Oscar W. Gabriel/ Everhard Holtmann (Hrsg.): Handbuch Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., München/Wien, S. 291-308.
- Pehle, Heinrich (2005): Wahlen und Verfassungsrecht. Zur Problematik „unechter Vertrauensfragen“ und „vorgezogener“ Bundestagswahlen, in: Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte, hrsg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, H. 4, S. 30-39.
- Pehle, Heinrich (2009): Der Bundespräsident und die Große Koalition: Anmerkungen zu Wahl und Amtsführung des Staatsoberhauptes, in: Einsichten und Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte, hrsg. von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, H. 1, S. 4-13.